

Bekanntmachung von Satzungsmustern des Thüringer Innenministeriums und Hinweisen zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) wurden umfangreiche Änderungen bezüglich der Beitragserhebung für leitungsgebundene Einrichtungen vorgenommen. Diese machten Folgeänderungen in den Satzungsmustern sowie den Anwendungshinweisen erforderlich.

Als Orientierungshilfe für den Erlass gemeindlicher Satzungen als Rechtsetzungsakte und zur Unterstützung der Aufgabenträger wird der Wortlaut der folgenden Satzungsmuster und Anwendungshinweise bekannt gemacht:

- Muster einer Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)
- Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (AnwHlThürKAG)

Die Satzungsmuster und Anwendungshinweise treten an die Stelle der im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2001 S. 1667 ff. veröffentlichten Empfehlung. Andere rechtlich zulässige Satzungenfassungen sind nicht ausgeschlossen. Die kommunalen Satzungsgeber sind verpflichtet, ihre örtlichen Gegebenheiten, Entwicklungen der Rechtsprechung sowie Gesetzesänderungen beim Satzungserlass in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Auf die Genehmigungspflicht von abweichenden Satzungen nach § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabengesetz wird hingewiesen.

Erfurt, 28.02.2005

Dr. Karl Heinz Gasser
Innenminister

Innenministerium
Erfurt, 02.03.2005
Az.: 30-1528-1/2005
ThürStAnz Nr. 12/2005 S. 567 – 602

41 Zu § 19 Abs. 2

Absatz 2 ist fakultativ. Er hat nur dann Bedeutung, wenn jährlich abgerechnet wird. Bei der Bestimmung der Vorauszahlungen ist darauf zu achten, dass diese angemessen sind. Diese können sich an dem vorangegangenen Erhebungszeitraum orientieren. Aus Rechtssicherheitsgründen wird im Satzungsmuster die Höhe der Vorauszahlungen auf insgesamt 4/5 der Jahresabrechnung des Vorjahres begrenzt.

Die Festlegung abweichender Vorauszahlungstermine ist zulässig.

42 Zu § 20

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO 1977 sowie § 7 Abs. 14 ThürKAG sehen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vor. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG in den Privilegierungsfällen den Gemeinden die Unterrichtungspflicht über Bauvorhaben, für die Baugenehmigungen erteilt oder die baurechtlich angezeigt wurden, auferlegt wurde (vgl. Anm. 7.7.4 AnwHiThürKAG). Insoweit hat der Gesetzgeber von einer weiteren Meldepflicht der Grundstückseigentümer abgesehen.

43 Zu § 21 Abs. 2

Das Datum der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung ist hier einzusetzen. Bestand keine Satzung, dann ist Absatz 2 zu streichen.

Muster einer Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde/des Zweckverbandes¹ vom²

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde/der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde/Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- 1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und³ Verbrauchsgebühren),
- 2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Alternative 1

Die Gemeinde/Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

Alternative 2

Die Gemeinde/Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr⁴

Alternative 1

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet.⁵ Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzel-

nen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss⁶ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer⁷

bis 2,5 m³/h	Euro/Jahr
bis 6 m³/h	Euro/Jahr
bis 10 m³/h	Euro/Jahr
...

Alternative 2

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,

2. für sonstige Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer⁷

- 1. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 je Wohneinheit Euro/Jahr
- 2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 je m³ Vorjahreswasserverbrauch Euro/Jahr.

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde/den Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Alternative 1

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer⁷ Euro pro m³ entnommenen Wassers.

Alternative 2⁸

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer⁷ Euro pro m³ entnommenen Wassers. Bei degressiver Gebührenbemessung beträgt die Gebühr für die – bezogen auf die Jahreswassermenge – m³ übersteigende Menge Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer⁷. Beträgt der Bemessungszeitraum weniger als ein Jahr, wird die Basismenge (..... m³) zeitanteilig eingebracht. Der Gebührensatz wird für die jährlich m³ übersteigende Menge degressiv bemessen, wenn eine Kostendegression eintritt.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer⁷ Euro pro m³ entnommenen Wassers.⁹

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2)¹⁰ Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde/der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird zweimonatlich – vierteljährlich – halbjährlich – jährlich –¹¹ abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr¹² wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2)¹³ Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde/der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse¹⁴

Alternative 1

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde/der Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Alternative 2

(1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde/der Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung	Euro,
Anschlussleitung je lfd. Meter	Euro.

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländebedingungen um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.¹⁵

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen – zwei – drei –¹⁶ Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde/der Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.¹⁷

ANMERKUNGEN

Für öffentliche Einrichtungen, deren Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist, können nach § 2 Abs. 1 ThürKAG Abgaben nur aufgrund einer besonderen Abgabensatzung erhoben werden. Die Gemeinden müssen daher neben der Benutzungsatzung (Wasserbenutzungsatzung) zur Erhebung der Abgaben noch eine Gebührensatzung zur Wasserbenutzungsatzung erlassen.

Das Satzungsmuster stellt eine Orientierungshilfe für die Gemeinden und Zweckverbände dar, um ihnen den Erlass ihrer Satzung zu erleichtern. Zu dem Satzungsmuster werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

¹ Da sowohl Gemeinden als auch Zweckverbände die Aufgabe der Wasserversorgung wahrnehmen, werden beide Varianten immer alternativ genannt. In der Praxis ist der nicht zutreffende Passus zu streichen.

² Ausfertigungsdatum einsetzen.

³ Zu § 1 Nr. 1

Soweit der Aufgabenträger von der Erhebung von Grundgebühren absieht (vgl. Alt. 1 zu § 2 der GS-WBS), ist die entsprechende Passage zu streichen.

⁴ Zu § 3

§ 3 entfällt, wenn nur Verbrauchsgebühren erhoben werden. Die Nummerierung der Vorschriften ist dann im Weiteren anzupassen. Wird eine Grundgebühr erhoben, dann darf das Gesamtaufkommen aus der Grundgebühr die Vorhaltekosten nicht übersteigen.

⁵ Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

Von der Rechtsprechung werden weitere Maßstäbe als zulässig erachtet. Bei einer nichtlinearen Staffelung der Grundgebühr ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Degression oder Progression in der Kalkulation schlüssig unterlegt wird und in der Gebührensatzung selbst nachvollziehbar zum Ausdruck kommt.

⁶ Zu Alt. 1 des § 3 Abs. 2

Die Abstufung ist an die beim Aufgabenträger verwendeten Wasserzähler anzupassen.

⁷ Umsatzsteuer

§ 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Juli 2000 beinhaltet Vorschriften für die Veräußerung von Wasser. Danach hat der Preis u. a. die Umsatzsteuer zu beinhalten. Zwar sieht § 9 PAngV Ausnahmen hiervon für Leistungen der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts vor; dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind. Aufgrund der Regelung des § 3 PAngV sind die Abgaben daher als Bruttobeträge auszuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Änderung des Umsatzsteuersatzes die Satzung entsprechend anzupassen ist, da sonst keine Abwägung dieses Betrages möglich ist.

8 Zu Alt. 2 des § 4 Abs. 2

Durch die Regelung des § 12 Abs. 5 ThürKAG werden die Fälle einer zulässigen Gebührendegression klar festgelegt (vgl. hierzu im Einzelnen Anm. 14.4 AnwHlThürKAG). Danach können Wassergebühren degressiv bemessen werden, sobald bei zunehmender Abnahme von Wasser eine Kostendegression eintritt. Dies ist durch die Gebührenkalkulation entsprechend zu untersetzen.

In der Alternative 2 zu § 4 Abs. 2 GS-WBS ist eine Abstufung der Gebühr vorgenommen worden. Es sind auch mehrere Abstufungen denkbar, sofern sich eine Kostendegression nachweisen lässt. Es ist zu beachten, dass sich auch in diesen Fällen der ermäßigte Gebührensatz nur auf den jeweiligen Mehrverbrauch beziehen darf. Beispiel:

	bis 5 000 m ³	... Euro/m ³
	von 5 001 bis 10 000 m ³	... Euro/m ³
	von 10 001 bis 15 000 m ³	... Euro/m ³
...		...

9 Zu § 4 Abs. 4

Wird für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler keine Grundgebühr erhoben, ist die Verbrauchsgebühr regelmäßig entsprechend zu erhöhen.

10 Zu § 5 Abs. 2

Absatz 2 entfällt, wenn nur Verbrauchsgebühren erhoben werden.

11 Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

Von den angebotenen Möglichkeiten kann nur eine gewählt werden.

12 Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

Werden nur Verbrauchsgebühren erhoben, so sind die Worte „Grund- und“ zu streichen.

13 Zu § 7 Abs. 2

Absatz 2 ist fakultativ. Er hat nur dann Bedeutung, wenn jährlich abgerechnet wird. Bei der Bestimmung der Vorauszahlungen ist darauf zu achten, dass diese angemessen sind. Diese können sich an dem vorangegangenen Erhebungszeitraum orientieren. Aus Rechtssicherheitsgründen wird im Satzungsmuster die Höhe der Vorauszahlungen auf insgesamt 4/5 der Jahresabrechnung des Vorjahres begrenzt.

Die Festlegung abweichender Vorauszahlungstermine ist zulässig.

14 Zu § 8

§ 8 entfällt, wenn die Grundstücksanschlüsse Teil der öffentlichen Einrichtung sind (vgl. Oehler, ThürKAG, § 14, Anm. 1). Die Nummerierung der Vorschriften ist dann im Weiteren anzupassen.

15 Zu § 8 Abs. 2 Satz 2

Der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinn des Art. 233 § 4 des EGBGB kann hier nicht aufgeführt werden. Der für die Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse einschlägige § 14 ThürKAG enthält diesen Nutzungsberechtigten – im Gegensatz zu § 7 ThürKAG – nicht.

16 Zu § 8 Abs. 3

Von den angebotenen Möglichkeiten kann nur eine gewählt werden. Die übrigen sind zu streichen.

17 Zu § 10 Abs. 2

Das Datum der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung ist hier einzusetzen. Bestand keine Satzung, dann ist Absatz 2 zu streichen.